



An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4584

Flensburg, 22.09.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Sehr geehrter Herr Knöfler
sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium der Europa-Universität Flensburg (EUF) nimmt nach Anhörung der Vertreter der Berufspädagogik der Universität insbesondere zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Der prinzipielle Ansatz des Gesetzentwurfs, in dem nach wie vor alle drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst und Fort- und Weiterbildung) geregelt werden, wird begrüßt. Auch die Möglichkeit der zeitlichen Verschränkung von Studium und Vorbereitungsdienst gemäß § 4 Abs. 2 erscheint positiv, denn diese schafft die notwendige rechtliche Grundlage für das an der EUF eingerichtete und seit dem Herbstsemester 2019/20 laufende „Duale Studium“ im Teilzeit-Masterstudiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften).

Zugleich erscheint Einführung eines bundesweit bislang einmaligen „Lehramts Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen“, wie es in § 3 Abs. 1 und 8 aufgeführt und erläutert wird, bedenklich. Die Aufnahme des „Lehramts Direkteinstieg“ in die Aufzählung des genannten Paragraphen führt zu einer Gleichsetzung dieses Lehramts mit den originären lehramtsbezogenen Studiengängen. Der Weg zu einem „Lehramt Direkteinstieg“ würde durch diese Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes legitimiert und zugleich beworben werden. Vor dem Hintergrund der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident

Geschäftszeichen

Besucheranschrift

Campusallee 3
Gebäude Dublin | Raum 205
24943 Flensburg

Tel. +49 461 805 2801

Fax +49 461 805 2799

werner.reinhart@uni-flensburg.de

Sekretariat

Nicole Tobian

Raum 206

Tel. +49 461 805 2800

Fax +49 461 805 2799

nicole.tobian@uni-flensburg.de

www.uni-flensburg.de

für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995, i. d. F. vom 13.09.2018, wäre für ein „Lehramt Direkteinstieg“ jedoch keine bundesweite Anerkennung gewährleistet. Dies ist problematisch, da betroffene Lehrkräfte bundesweit keine berufliche Freizügigkeit hätten und sich in der Schulorganisation zudem mögliche Konflikte hinsichtlich der Verortung der Lehrkräfte im Laufbahnrecht ergeben könnten.

Weiterhin wäre zu befürchten, dass mit der Einführung eines „Lehramts Direkteinstieg“ ein Rückgang der bereits niedrigen Studierendenzahlen in dem originären lehramtsbezogenen Hochschulstudium der beruflichen Fachrichtungen einhergehen und damit auch die Studierendenzahlen am Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat) der EUF sinken könnten.

Damit verbunden ist die Einführung eines „Lehramts Direkteinstieg“ auch vor dem Hintergrund der möglichen Qualitätseinbußen des Unterrichts an berufsbildenden Schulen kritisch zu sehen. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfs schließen die „berufsbegleitenden Qualifizierungen nach den Absätzen 1 und 2 [...] mit einer Prüfung ab“. Das „Lehramt Direkteinstieg“ wird lediglich durch eine „Prüfung“ geregelt und nicht durch eine Staatsprüfung (vgl. auch § 29 Abs. 1). Für das „Lehramt Direkteinstieg“ wäre zudem nur eine „Qualifizierung“ vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 4; § 6; § 8 Abs. 2, 4, 5). Dies ist problematisch, weil dadurch unter anderem Abstand von der wissenschaftlichen Lehrkräftebildung genommen würde und die Bildung der Lehrkräfte im Direkteinstieg in den Hintergrund träte. Vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Bildungsgesetz handelt, der Direkteinstieg aber als Qualifizierung gedacht ist, wäre die Regelung eines Direkteinstiegs in einer untergesetzlichen Norm denkbar.

Zuletzt ist unter Verweis auf die geplante Fassung des § 7 Satz 1 und die noch offene Ansiedlung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) anzumerken, dass es ratsam wäre, wenn die Verantwortung für die Staatsprüfung für ein Lehramt weiterhin im Ministerium verortet bliebe. Daher begrüßt das Präsidium der EUF eine Zuordnung des neuen Landesamts zum Bildungsministeriums, die bereits in dem Gesetzentwurf vorgesehen würde.

Fazit: In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein werden in § 4 Abs. 2 neue Regelungen getroffen, die das Präsidium der EUF ausdrücklich befürwortet. Die Einführung eines „Lehramts Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen“ hingegen sind in der im Entwurf angelegten Form bedenklich. Schließlich sollte die Zuordnung des SHIBB zum Bildungsministerium auch bereits in dem Gesetzentwurf geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident